

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6dd41ac6-2ef4-30e3-a588-df3bf879f56c>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV)
Amtliche Abkürzung	LMHV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-44-6

§ 10 LMHV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Satz 1](#) Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt,
2. entgegen [§ 3 Satz 2](#) mit einem lebenden Tier umgeht,
3. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) ein leicht verderbliches Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt,
4. entgegen [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe g](#) Umhüllungen oder Verpackungen nicht richtig lagert,
5. entgegen [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe c](#) nicht sicherstellt, dass dort genannte Personen nicht mit Primärerzeugnissen umgehen,
6. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3](#) einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit sich führt,
7. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 2](#) die dort bezeichnete Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
8. entgegen [§ 8 Absatz 4 Satz 1 oder 3](#) einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder
9. entgegen [§ 8 Absatz 5](#) einen dort genannten Nachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

